

Stand: 18. Mai 2020

Fragen und Antworten zur landesgesetzlichen Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG

- FAQ -

Am 16. Mai 2020 trat das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Kraft (**HAGSodEG**). Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (**SodEG**) selbst, also das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“, wurde als bundesgesetzliche Grundlage geschaffen, die es den Leistungsträgern ermöglicht, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister fortzusetzen und trat am 28. März 2020 in Kraft. Ziel ist es, dass die Leistungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit den Bestand der sozialen Dienstleister für einen gewissen Zeitraum sicherstellen, wenn sich die sozialen Dienstleister und Einrichtungen im Gegenzug aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise einbringen. Das SodEG wurde, wie viele andere Gesetze zur Bewältigung der Corona-Krise, schnellstmöglich verabschiedet und in Kraft gesetzt. Es kann in der Folge Lücken oder unklare Stellen aufweisen, denen mit Auslegung zu begegnen ist.

Bereits seit dem 28. März 2020, also dem Tag des Inkrafttretens des SodEG war es den Leistungsträgern überlassen, von sich aus, also freiwillig Beiträge zu leisten, die über die Beträge der 75 % Höchstgrenze des SodEG hinausgehen. Das HAGSodEG hat an diesem Umstand nichts geändert.

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind alle in § 2 Satz 2 SodEG genannten Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die im Rahmen des Sozialgesetzbuches (Ausnahme: SGB V und SGB XI) oder des Aufenthaltsgesetzes für Sozialbehörden Leistungen erbringen. Eine bestimmte Rechtsform des Dienstleisters oder der Einrichtung oder eine bestimmte Vertragsart, die der Leistungserbringung zugrunde liegt, werden nicht vorausgesetzt. Zu den sozialen Dienstleistern gehören alle Leistungserbringer, die im Rahmen eines Auftragsverhältnisses, eines Zuwendungsverhältnisses im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses soziale Leistungen erbringen. Folglich wird vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes, insb. Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (ab 16. März 2020), ein Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz bestand.



Zwischen dem Bund und den Ländern wurde verabredet, dass es bundesweit **eine** Sammlung häufig gestellter Fragen (FAQ) und Antworten geben soll. Diese gemeinsamen FAQ des Bunds und der Länder werden unter www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-sozialdienstleister-einsatzgesetz/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html fortlaufend aktualisiert.

Dies bedeutet, dass es nachstehend in erster Linie um **hessenspezifische Fragen** geht, insb. um die Fragen aus dem Fragenkatalog des Hessischen Landkreistages (HLT) an das HMSI zur Anwendung des SodEG in Hessen für die Bereiche SGB VIII, IX, XII und Aufenthaltsgesetz (Stand 21.04.2020).

Am Ende der FAQ findet sich eine zwischen Bund und den Ländern abgestimmte Mustererklärung zur Einsatzpflicht samt Erläuterungspapier.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Fragen	3
2. Bereich SGB VIII	7
3. Bereich SGB IX	10
4. Gemeinsamer Bereich SGB VIII und IX	10
Mustererklärung zur Einsatzpflicht	12
Deckblatt.....	12
Kontaktdaten.....	13
Erklärung zur Einsatzpflicht.....	14
Erläuterungspapier.....	16

1. Allgemeine Fragen

1.1. Warum tritt das HAGSodEG nicht rückwirkend in Kraft?

Es bedurfte keiner im HAGSodEG zu regelnden Rückwirkung.

Zum einen regelt das HAGSodEG allein, wer für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG zuständig ist, § 1 HAGSodEG. Bei der Aufgabenwahrnehmung geht es um die Antragsprüfung und -bescheidung sowie die Nachprüfung im Rahmen des Erstattungsanspruchs. Die Zuständigkeit hierfür muss nicht rückwirkend festgelegt werden.

Zum anderen ist es nicht das HAGSodEG, das die Leistungsträger zur Auszahlung von monatlichen Zuschüssen verpflichtet. Es ist das SodEG selbst, das die Leistungsträger verpflichtet, den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen, zu gewährleisten, § 2 Satz 1 SodEG.

Diesen sog. besonderen Sicherstellungsauftrag nach § 2 SodEG erfüllen die Leistungsträger ab dem maßgeblichen Zeitpunkt nach § 2 Satz 2 SodEG. Gemeint ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (regelmäßig der 16. März 2020).

1.2. Warum sieht das HAGSodEG keine von den 75 % abweichende Höchstgrenze vor und „verschiebt“ diese Frage auf eine Rechtsverordnung?

Es ist den Leistungsträgern bereits jetzt, d.h. aufgrund des Bundesgesetzes, überlassen, von sich aus, also freiwillig Beträge zu leisten, die über die Beträge der 75 % Höchstgrenze des SodEG hinausgehen.

Wie der Bund geht auch das Land davon aus, dass die 75 % -Regelung ausreicht, um den Bestand der Leistungserbringer zu sichern. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass in bestimmten Bereichen der Bestand der Leistungserbringer nur durch höhere Zahlungen gesichert werden kann, hat das Land die Möglichkeit im Wege einer Verordnung auch über 75 % hinausgehende Leistungen vorzusehen. Der Verordnungsweg ist dabei zeitlich flexibler als eine Gesetzesänderung.

Das HAGSodEG hindert die Kommunen allerdings schon jetzt nicht daran, Leistungserbringern mehr als 75 % zu zahlen.

1.3. Können Städte und Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts selbst soziale Dienstleister im Sinne des SodEG sein?

Eine bestimmte Rechtsform des Dienstleisters wird nicht vorausgesetzt. Somit ist das SodEG auch für Städte und Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen



Rechts sowie deren selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts z.B. als Anstalt des öffentlichen Rechts anwendbar.

1.4. Kommen Leistungen nach dem SodEG nur in Betracht, wenn der soziale Dienstleister in seiner Existenz bedroht ist?

Soziale Dienstleister müssen für Leistungen nach dem SodEG nicht in ihrer Existenz bedroht sein. Ausreichend sind Einschränkungen aller Art, die durch Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes unmittelbar oder mittelbar verursacht sind und die sich auf ein bestehendes Rechtsverhältnis zwischen Leistungsträgern und sozialen Dienstleistern ungünstig auswirken.

Das gilt auch für Städte und Gemeinden, wenn sie selbst soziale Dienstleister im Sinne des SodEG sind.

1.5. Der Vergütungsanspruch besteht weiterhin und das SodEG greift nicht, wenn soziale Dienstleister ihr Angebot auch ohne einen physischen Kontakt (beispielsweise als Online-Angebot) aufrechterhalten, sie dies gegenüber dem Leistungsträger erklären und eine zulässige Vertragsänderung gegeben ist. Fraglich ist, ob dann die Verträge (oder auch Zuwendungsbescheide) mit den Leistungserbringern formell geändert werden müssten oder ob die Erklärung durch den Leistungserbringer und die Annahme durch den Leistungsträger, z.B. den Landkreis, ausreicht.

„Das SodEG greift nur, wenn es zu unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigungen für den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister kommt (§ 2 Satz 3 SodEG). Kann der Träger das vormalige Angebot nur in begrenzten Teilen digital erbringen, wird auch nur diese reduzierte Vertragsbeziehung bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt. Dies bedeutet für die Berechnung des Zuschusses, dass [...] von den 75 Prozent des Monatsdurchschnitts nach § 3 Satz 2 und Satz 3 SodEG die weiterhin fließenden Einnahmen aus dem bestehenden Rechtsverhältnis mit dem Leistungsträger in Abzug zu bringen sind.“ (siehe III.6. der gemeinsamen FAQ des Bunds und der Länder)

In der Regel wird eine zulässige Vertragsänderung gegeben sein, weil ein kausaler Zusammenhang zwischen Erforderlichkeit der Anpassung und den durch das Infektionsgeschehen bedingten Auswirkungen bejaht werden kann. Wichtig ist die Rückkehr zu den ursprünglich geltenden Vertragsbedingungen, sobald eine Normalisierung der Situation eintritt.

Änderungsverträge kommen auch durch Angebot und Annahme zustande. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Dennoch wäre es zu dokumentieren.



1.6. Es wird ein hessenweit abgestimmtes Antragsformular (Mustererklärung zur Einsatzpflicht) angeregt, sodass nicht jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Gemeinde selbst tätig werden muss.

Die Beantragung erfolgt durch die Abgabe der Erklärung zur Einsatzpflicht sozialer Dienstleister zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise gemäß § 1 SodEG. Den FAQ hängt eine Mustererklärung zur Einsatzpflicht samt Erläuterungspapier an.

1.7. Wie erfolgt die Berechnung des Zuschusses?

„Für die Berechnung der Zuschüsse nach dem SodEG sind alle Zahlungen im maßgeblichen Bemessungszeitraum zu addieren und durch die Anzahl der maßgeblichen Monate zu teilen, um so den sog. Monatsdurchschnitt zu ermitteln (vgl. § 3 Satz 2 SodEG). Es wird der Monatsdurchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen zugrunde gelegt. War das Rechtsverhältnis kürzer, wird dieser Zeitraum zugrunde gelegt. Auch Zeiträume unter einem Monat sind zu berücksichtigen, indem für die Berechnung entsprechende Anteile gebildet werden.

Soweit im Monatsdurchschnitt neben den Maßnahmekosten, die für die Vergütung des sozialen Dienstleisters maßgeblich sind, auch ergänzende teilnehmerbezogene Leistungen enthalten sind, die in Form von finanziellen Leistungen vom sozialen Dienstleister an den Leistungsempfänger weitergereicht werden (sog. „durchlaufende Kostenkomponenten“ z.B. für Fahrten oder Kinderbetreuung), werden diese in der Regel vom Monatsdurchschnitt abgezogen, um die tatsächliche Vergütung des sozialen Dienstleisters abzubilden. Zur Verwaltungsvereinfachung können die Leistungsträger dafür pauschale Beträge oder Anteile ansetzen.

Der so ermittelte Wert wird mit höchstens 0,75 multipliziert (vgl. § 3 Satz 5 SodEG). [...] Anschließend können die vorrangigen Mittel i.S.v. § 4 SodEG durch die Leistungsträger in Abzug gebracht werden. Um nachträgliche Erstattungsforderungen zu vermeiden, können bereits bei der Bemessung der Zuschusshöhe den sozialen Dienstleistern tatsächlich zugeflossene vorrangige Mittel berücksichtigt werden. Vorrangige Mittel (z. B. Kurzarbeitergeldzahlungen) sind dabei [...] voll von den 75-Prozent des Monatsdurchschnitts nach § 3 Satz 2 und 3 SodEG in Abzug zu bringen. Hierfür sollten beide Partner bei der Antragstellung möglichst offen miteinander kommunizieren und alle verfügbaren Daten und Unterlagen austauschen, um eine möglichst „punktgenaue“ Abschätzung zu erreichen.“ (siehe IV.4. der gemeinsamen FAQ des Bundes und der Länder)

1.8. Wie soll bei der Verrechnung mit dem Kurzarbeitergeld vorgegangen werden?

Kurzarbeitergeld nach dem SGB III und Zuschüsse nach dem SodEG können gleichzeitig in Anspruch genommen werden. „Allerdings wird das Kurzarbeitergeld bei der Berechnung des Zuschusses nach § 3 SodEG oder im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG angerechnet. Bei der Bemessung der Zuschusshöhe sollten

die sozialen Dienstleister daher schon Angaben dazu vornehmen, wie hoch der Zufluss an tatsächlich verfügbaren vorrangigen Geldern („bereite Mittel“) ist. Es ist zwar grundsätzlich denkbar, parallel zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld auch die Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent auszuzahlen. Allerdings besteht darauf kein Anspruch und im Nachgang wäre in diesem Fall mit umfangreichen Erstattungsforderungen nach § 4 SodEG zu rechnen, da das Kurzarbeitergeld als bereite Mittel voll auf den Zuschuss anzurechnen ist. Das Kurzarbeitergeld kann allerdings nur auf die Zuschüsse nach dem SodEG bzw. im Rahmen des Erstattungsverfahrens angerechnet werden, wenn es tatsächlich ausbezahlt worden ist. Der Bezug von Kurzarbeitergeld kann von den Leistungsträgern nicht zur Bedingung für die Bewilligung eines SodEG-Antrags gemacht werden.“ (siehe IV.10. der gemeinsamen FAQ des Bunds und der Länder)

1.9. Ist die Frage, ob vorrangige Mittel, wie das Kurzarbeitergeld, hätten beantragt und in Anspruch genommen werden können, bei der Zuschussgewährung oder später beim Erstattungsanspruch zu prüfen?

Nein. Die Frage ist bei den Prüfungen durch den Leistungsträger unerheblich.

Zwar sollen die sozialen Dienstleister ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen der Möglichkeiten sichern und es wird erwartet, dass vorrangige Leistungen, wie das Kurzarbeitergeld, in Anspruch genommen werden.

Dennoch ist die Frage unerheblich, weil aufgrund der Einmaligkeit der krisenhaften Situation nicht in jedem Fall von einer lückenlosen Inanspruchnahme von vorrangigen Hilfen ausgegangen werden kann. „Außerdem ist die Verfügbarkeit von vorrangigen Maßnahmen der Bestandssicherung nicht allein von dem Geschick der sozialen Dienstleister abhängig, sondern von vielen weiteren Faktoren, die im Falle einer unerwarteten Krise nicht verallgemeinernd vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden können.“ (siehe V.2. der gemeinsamen FAQ des Bunds und der Länder)

1.10. Was ist, wenn der soziale Dienstleister zu mehreren Leistungsträgern in einem Rechtsverhältnis steht?

Bei einer Mehrheit von Leistungsträgern, mit denen ein sozialer Dienstleister in einem Rechtsverhältnis steht, muss jeweils ein Antrag bei jedem zuständigen Leistungsträger gestellt werden. „Jeder Leistungsträger prüft dann die Möglichkeit der Zuschusszahlung auf Basis der bestehenden Rechtsbeziehung zu dem sozialen Dienstleister. Die Berücksichtigung anderer vorrangiger Mittel nimmt jeder Leistungsträger für seinen Bereich anteilig vor. Vorrangige Mittel sollen nicht von mehreren Leistungsträgern in voller Höhe vom SodEG-Zuschuss abgezogen werden, sondern insgesamt nur in Höhe von 100 Prozent. Maßgeblich für die anteilige Anrechnung von vorrangigen Mitteln sind die Angaben des sozialen Dienstleisters bei der Antragstellung auf SodEG-Zuschüsse gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger. Das nähere Verfahren regeln die Leistungsträger [ggf.] in einer gemeinsamen Verfahrensabsprache.“ (siehe IV.14. der gemeinsamen FAQ des Bunds und der Länder)

1.11. Wie werden vorrangige Mittel im Erstattungsverfahren angerechnet, wenn ein soziale Dienstleister SodEG-Zuschüsse von mehr als einem Leistungsträger erhalten hat?

„Vorrangige Mittel, soweit sie nicht hinsichtlich der einzelnen Leistungsträger klar abgrenzbar sind, sollen nicht von mehreren Leistungsträgern in voller Höhe angerechnet werden, sondern insgesamt nur in Höhe von 100 Prozent. Daher werden vorrangige Mittel nur anteilig vom jeweiligen Leistungsträger im Rahmen der Erstattung angerechnet. Für die Anrechnung gilt Folgendes: Die Summe der durchschnittlichen, monatlichen Leistungen aller Leistungsträger an den sozialen Dienstleister bildet den Grundwert (100 Prozent). Anhand des Grundwertes wird berechnet, wie hoch der Anteil des jeweiligen Leistungsträgers an den vorrangigen Mitteln ist. Dieser Anteil wird bei der Anrechnung zugrunde gelegt. Das nähere Verfahren regeln die Leistungsträger in einer Verfahrensabsprache.“ (siehe V.3. der gemeinsamen FAQ des Bunds und der Länder)

1.12. Es ist von einer Plattform die Rede, die die Einsatzmöglichkeiten der Sozialdienstleister anzeigen soll. Bedarf es einer Einverständniserklärung des sozialen Dienstleisters zur Veröffentlichung seiner Einsatzmöglichkeiten oder muss er die Aufnahme in die Plattform auch ohne Einverständnis akzeptieren?

Ursprünglich war eine Plattform der Bundesagentur für Arbeit (BA) vorgesehen, um die Leistungsangebote der Leistungserbringer auch weiteren Leistungsträgern zugänglich zu machen. Unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die BA nun jedoch keine Plattform zur Einstellung der Einsatzmöglichkeiten der sozialen Dienstleister zur Verfügung stellen.

2. Bereich SGB VIII

2.1. Fällt die Jugendarbeit unter das SodEG?

Ja. Die für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG zuständigen Behörden sind die in § 12 in Verbindung mit den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Leistungsträger.

Insofern ist gemäß § 27 SGB I grundsätzlich auch der Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) eröffnet und gem. § 2 SGB VIII zählen zu den Leistungen der Jugendhilfe auch die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind gemäß § 69 SGB VIII vorrangig die Jugendämter.

2.3. Fallen Kindertagespflegepersonen unter das SodEG?

Ja, denn sie erbringen nach § 24 SGB VIII Leistungen für Sozialbehörden (hier: für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) im Rahmen des Sozialgesetzbuches.

Das bedeutet, dass es sich um öffentlich geförderte Kindertagespflege i.S.d. § 23 Abs. 1 SGB VIII handeln muss. Ist keines der in § 23 Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungsmerkmale im Verhältnis zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson erfüllt (oder nur das Leistungsmerkmal „Beratung“), handelt es sich um private Kindertagespflege.

Ausreichend für einen Anspruch aus dem SodEG sind Einschränkungen aller Art für die Kindertagespflegeperson, die durch Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes unmittelbar oder mittelbar verursacht sind und die sich auf ein bestehendes Rechtsverhältnis zwischen Leistungsträgern und sozialen Dienstleistern ungünstig auswirken. Soweit die Voraussetzungen nach § 1 und § 2 SodEG vorliegen und die Kindertagespflegeperson ihren Bestand nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig sichern kann, wird der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger durch die Zuschusszahlungen wahrgenommen.

Die Kindertagespflegeperson muss zudem prüfen, ob sie im Rahmen der rechtlich zulässigen und zumutbaren Möglichkeiten Ressourcen in Bereichen zur Verfügung stellen kann, die für die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise geeignet sind. Die Kindertagespflegeperson muss dann für ihren Antrag auf Zuschusszahlungen nachvollziehbar und plausibel darlegen, welche konkreten Ressourcen sie diesbezüglich im Rahmen des Zumutbaren und rechtlich Zulässigen zur Verfügung stellen könnte. Der Antrag ist beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) einzureichen.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung (inkl. Kindertagespflege) kommt als Einsatz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise insbesondere in Betracht das Angebot einer Notbetreuung vorzuhalten.

Zuwendungsempfänger für die Förderung gem. § 32a HKJGB sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Falle der öffentlich geförderten Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) erhalten die Kindertagespflegepersonen (KTP) ihre Geldleistung für die Betreuung der Kinder vom zuständigen Jugendamt. Die Förderung gem. § 32a HKJGB kann unter bestimmten Umständen bei einer Zuschusszahlung nach SodEG auf den von dem Jugendamt an die Tagespflegepersonen gezahlten Betrag angerechnet werden:

Bei der Tagespflegeförderung gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei der Betriebskostenförderung (siehe 4.2). Sie wird nicht eingestellt oder gekürzt, solange die Einnahmen des Trägers zusammen mit der Förderung die Ausgaben des Trägers im Förderjahr nicht überschreiten. Die Bemessung und Gewährung an die Jugendämter erfolgt nach den Verhältnissen am 1. März des Jahres. Die Weiterleitung an Tagespflegepersonen (die durchaus von denen bei Antragstellung abweichen können) erfolgt dann je nach Satzung auf zwei Wegen: Weiterleitung in durch das Jugendamt festgelegter Höhe zusätzlich zu dem vom Jugendamt gezahlten Anerkennungsbetrag oder unter Anrechnung auf den Anerkennungsbetrag des Jugendamtes. Daher kann eine Anrechnung erfolgen, muss aber nicht in jedem Fall.

Für Jugendämter, die die Landesförderung auf ihre Zahlung anrechnen, gilt, dass eine Anrechnung der Landesförderung auf Zahlungen nach dem SodEG Sinn macht, weil diese Zahlungen anstelle der laufenden Geldleistung treten. Der Erstattungsanspruch des Jugendamts besteht dann nur in Höhe der Differenz. In dem Fall, dass Jugendämter zusätzlich weiterleiten, tritt die Zahlung nach dem SodEG nur an die Stelle der "Netto-Geldleistung" des Jugendamts und eine Anrechnung macht wenig Sinn, sondern hier die zusätzliche Weiterleitung.

Da die Tagesbetreuung bald wieder anlaufen dürfte, kommt es mit der Landesförderung zu keinem Problem, weil dieser Zuschuss auf das Jahr gesehen immer noch unter den Gesamtausgaben bleibt, und das reicht aus.

2.4. Fallen Jugendherbergen, Jugendbildungseinrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten, Familienerholungsstätten usw. unter das SodEG?

U.a. weil Jugendherbergen nicht unter das SodEG fallen, da sie nicht in einem sozialrechtlichen Leistungsverhältnis zu einem öffentlichen Träger stehen, wird die Hessische Landesregierung die hessischen Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerkes mit einer Soforthilfe von einer Millionen Euro unterstützen. Anträge können seit dem 11. Mai an das Postfach jugend@hsm.hessen.de gerichtet werden.

Jugendbildungsstätten fallen in der Regel auch nicht unter das SodEG, es sei denn, sie haben zusätzliche Verträge im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit. Jugendbildungsstätten können jedoch (teilweise) Mittel aus dem Soforthilfe-Programm des Landes beantragen.

2.5. Können Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe für einen Einsatz im Gesundheitswesen verpflichtet werden?

Den FAQ hängt eine Mustererklärung zur Einsatzpflicht samt Erläuterungspapier an. „Der Einsatz ist nur dann vorgesehen, wenn er zumutbar und rechtlich zulässig ist. Arbeitsrechtlich gilt das Direktionsrecht des Arbeitgebers; der Arbeitsvertrag ist hier maßgeblich. Es darf keiner gezwungen werden, wenn der Arbeitsvertrag keine Grundlage für einen „anderen“ Einsatz der Arbeitskraft hergibt. Alternativ besteht die Möglichkeit, auch Sachmittel oder Räume anzubieten. Der Träger hat hierzu glaubhafte Angaben zu machen.“ (Antwort des BMFSFJ auf die Frage der AGJ vom 07.04.2020; Stand: 22.04.2020)

2.6. Es wird eine Übersicht häufiger Fragen und Antworten (FAQ), die sich auf Sachverhalte in der Jugendhilfe bezieht, angeregt.

Die Jugendhilfe wurde vom BMAS nicht „außen vor“ gelassen und die gemeinsamen FAQ des Bundes und der Länder beschäftigen sich nicht nur mit Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des BMAS. Auch im Begründungstext zum SodEG wurden einschlägige Beispiele – so auch Erziehungseinrichtungen und Kinderschutz – genannt.

3. Bereich SGB IX

Bedeutet die Höchstgrenze des monatlichen Zuschusses von 75 Prozent des Monatsdurchschnitts nach § 3 SodEG, dass z.B. eine als Schül assistenz eingesetzte FSJ-Kraft nur zu 75 Prozent bezahlt wird?

Nein. Die Gehälter und Entgelte sowie Honorare können auch bei Freistellung grundsätzlich weitergezahlt werden. Es gelten insoweit die Vorgaben des Erlasses des HKM vom 13. März 2020 zur Aussetzung des regulären Schulbetriebes analog auch für die auf Grundlage der geschlossenen Rahmenvereinbarungen laufenden Vorhaben bis zum Schuljahresende 2019/2020, die während der Zeit der staatlich verordneten Sicherheitsmaßnahmen nicht stattfinden können. Da auch die FSJ-Kräfte auf Grund der bestehenden Verträge nicht automatisch von ihrer Leistungspflicht befreit sind, ist immer auch zu prüfen, inwiefern die Leistung auch in anderer geeigneter und faktisch leistbarer Weise erbracht werden kann. Es sollte das Ziel sein, einvernehmliche Lösungen und einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Trägern und den FSJ-Kräften zu finden. Die fristlose Kündigung von Verträgen mit dem Grund Corona Virus sollte das absolut letzte Mittel sein.

4. Gemeinsamer Bereich SGB VIII und IX

4.1. Können auch juristische Personen des Privatrechts soziale Dienstleister im Sinne des SodEG sein, wenn z.B. der Landkreis seine eigene gemeinnützige Tochtergesellschaft (gGmbH) mit der Sicherstellung der Teilhabeassistenz an Schulen, Kindergärten etc. beauftragt?

Eine bestimmte Rechtsform des Dienstleisters wird nicht vorausgesetzt. Somit ist das SodEG z.B. auch für bei (kommunalen) Unternehmen in Privatrechtsform anwendbar.

Sofern der soziale Dienstleister das Angebot in einem gewissen Rahmen aufrechterhält und dies gegenüber dem Leistungsträger auch erklärt, wird der Vergütungsanspruch weiterhin bestehen. „Da in einem solchen Fall die Nutzung des Angebots nicht beeinträchtigt ist, dürfte kein Anspruch des sozialen Dienstleisters nach dem SodEG bestehen. Das SodEG greift nur, wenn es zu unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigungen für den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister kommt (§ 2 Satz 3 SodEG).“ (siehe III.6. der gemeinsamen FAQ des Bunds und der Länder)

Kann der Träger das vormalige Angebot nur in begrenzten Teilen erbringen, wird auch nur reduzierte Vertragsbeziehung bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.

4.2. Führen Corona-Fehlzeiten zur Einstellung oder Kürzung z.B. von Pauschalen zur Förderung von Kindern mit Behinderungen?

Die Betriebskostenförderung wird nicht eingestellt oder gekürzt, solange die Einnahmen des Trägers zusammen mit der Förderung die Ausgaben des Trägers im Förderjahr nicht überschreiten. Die Förderung wird pauschaliert gemäß der Verhältnisse am 1. März des Jahres gewährt. Geprüft wird stichprobenartig, aber nur die Richtigkeit der Angaben im Antrag, denn die Förderung gilt mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet.

4.3. Können die Träger der Eingliederungshilfe, soweit bei den nach § 3 Satz 2 SodEG berücksichtigungsfähigen Zahlungen der Eingliederungshilfe aus dem Jahr 2019 an die sozialen Dienstleister Anteile für existenzsichernde Leistungen (z.B. Kosten für Mittagessen in der WfbM) enthalten waren, diese in Abzug bringen?

„Mit dem Inkrafttreten der reformierten Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz zum 1. Januar 2020 erfolgte die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen. Davon betroffen waren neben den besonderen Wohnformen (bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe) insbesondere die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie die tagesstrukturierenden Angebote für Menschen mit Behinderungen. Soweit daher bei den für die Ermittlung des Monatsdurchschnitts nach § 3 Satz 2 SodEG relevanten Zahlungen der Eingliederungshilfe aus dem Jahr 2019 (damals noch durch die zuständigen Träger der Sozialhilfe) Anteile für seit dem 1. Januar 2020 getrennt zu erbringende existenzsichernde Leistungen enthalten sind, können die Träger der Eingliederungshilfe einen Abzug vom Monatsdurchschnitt nach § 3 Satz 2 SodEG vornehmen.“ (siehe VI.7. der gemeinsamen FAQ des Bunds und der Länder)



Mustererklärung zur Einsatzpflicht:

Sehr geehrte Antragssteller*innen,

die Beantragung von Zuschussleistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist mit einer Erklärung zu Art und Umfang von vorhandenen Ressourcen verbunden, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten.

Ressourcen sind nur dann bereitzustellen, wenn dies im Einzelfall rechtlich zulässig und zumutbar ist.

Vielen Dank für Ihren Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise!



Kontaktdaten des Leistungserbringers:

Name Ansprechpartner*in

Vorname Ansprechpartner*in

Bezeichnung des Leistungserbringers

Institution

Geschäftspartnernummer

Postleitzahl, Ort

Straße

Tel

Fax

E-Mail-Adresse

Ich bitte um Überweisung des Zuschussbetrages auf das folgende Konto:

Kontoinhaber

IBAN

Bezeichnung der Bank

Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Es wird gegenüber _____
versichert, dass ich / das Unternehmen / der soziale Dienstleister / die Einrichtung

_____,
Anschrift: _____,

unter Ausschöpfung aller nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stelle/stellt, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, insbesondere in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen. Erfordert die Coronavirus-Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), umfasst diese Erklärung auch diese Bereiche.

Ort, Datum


Unterschrift
in Druckbuchstaben:

Es wird zudem bestätigt, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist. Der Bestand des Unternehmens / des sozialen Dienstleisters / der Einrichtung kann nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift
in Druckbuchstaben:



 Zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise kann ich/ mein Unternehmen/ meine Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragsstellung zur Verfügung stellen:



Sachmittel¹:



Personal²:

Räumlichkeiten³:

Sonstiges⁴:

Ort, Datum

Unterschrift
in Druckbuchstaben:



Erläuterungspapier zur „Einsatzpflicht soziale Dienstleister“

Für die Auflistung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung ausschlaggebend. Sollten Betriebsmittel oder Personal zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies für die Ordnungsgemäßheit der Erklärung unschädlich. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies ebenfalls unschädlich.

Sie sind zudem aufgerufen, Ihre Kenntnis der regionalen Nachfrage zu nutzen und Ihre Leistungen auch kommunalen Bedarfsträgern aktiv anzubieten.

1. Welche Sachmittel können zur Verfügung gestellt werden?

Unter Sachmittel fallen alle Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden und die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise benötigt werden könnten. Das können z. B. Pflegebetten, Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, IT oder Fahrzeuge sein. Aber auch Erntegeräte oder sonstige Geräte die für die Daseinsfürsorge in Betracht kommen. Sollten sich diese Gegenstände nicht in Ihrem Eigentum, sondern lediglich in Ihrem Besitz befinden, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

2. Personal

a) Wofür kann ich mein Personal zur Verfügung stellen?

Die Coronavirus-Krise hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Krankenhaus- und Pflegebereich. Helfer*innen werden auch in anderen Bereichen benötigt, wie beispielsweise bei der Ernte, Kinderbetreuung, Beratung, Unterstützung von älteren Menschen bei der Alltagsbewältigung, Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, bei der telefonischen Betreuung von Hilfsbedürftigen, bei der Organisation von Unterstützungsleistungen oder in der Verwaltung, ggf. bei den Gesundheitsämtern, sowie auch in Supermärkten. Bitte verzichten Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine namentliche Nennung. Bitte vermerken Sie jedoch, ob Mitarbeiter*innen medizinisch oder pflegerisch geschult sind und ob sie sonstige Qualifikationen mitbringen, die für systemrelevante Bereiche relevant sein können. Der Einsatz von Mitarbeiter*innen, die selbst einer Risikogruppe angehören, kann je nach Einsatzbereich nicht möglich sein.

b) Wie sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen?

Arbeitnehmer*innen können grundsätzlich nicht verpflichtet werden, eine andere Tätigkeit auszuüben, als diejenige, die in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist bzw. die über das Direktionsrechts des Arbeitgebers hinausgeht. Möchten Arbeitnehmer*innen sich freiwillig im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit (z. B. aufgrund von frei zur Verfügung stehender Arbeitszeit durch Betriebsschließungen und Kurzarbeit) einbringen, besteht z. B. die Möglichkeit einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die in der aktuellen Situation auch als erlaubnisfreie gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung in Betracht kommen kann. Zudem können Arbeitnehmer*in-

nen mit einer entsprechenden Nebentätigkeitserlaubnis neue - befristete - Arbeitsverträge mit Dritten (z. B. Landwirten, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern) abschließen.

c) Welche Anreize gibt es für Beschäftigte, sich freiwillig für die Ausübung einer anderen Tätigkeit zu melden?

Ein besonderer Anreiz, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche oder Beruf anzunehmen, ist, dass Arbeitsentgelt aus anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen, in der Zeit vom 01. April 2020 bis 31. Oktober 2020 auf das verbleibende Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung nicht angerechnet wird, wenn das Entgelt aus der neuen Beschäftigung und die verbleibende Vergütung aus der ursprünglichen Beschäftigung zzgl. des Kurzarbeitergeld das sog. Soll-Entgelt aus der alten Beschäftigung (also das, was ursprünglich mal verdient worden ist) nicht übersteigt.

3. Welche Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellt werden?

Es werden vor allem Räumlichkeiten benötigt, die zur Aufnahme von Patient*innen aus den Krankenhäusern geeignet sind. Daneben kommen auch Räumlichkeiten in Betracht, die zur vorübergehenden Nutzung von z.B. Beratungsstellen oder als Anlaufstellen für Schnelltests genutzt werden können. Aber auch Räumlichkeiten, die sich zur Lagerung eignen und Büros können gelistet werden. Sind diese Räumlichkeiten lediglich angemietet, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

4. Sonstiges:

Bitte listen Sie nachfolgend sonstige Betriebsmittel auf, welche aus Ihrer Sicht zudem zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten.